Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Digital Invest AG („Investment-AGB ECSP“)

1. Allgemeines

Die EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 239815 B, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de (nachfolgend „**EVDI**“), vertreten durch die Vorstände Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Poerschke, beide mit gleicher Geschäftsanschrift, betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Darlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Auf der Plattform werden Finanzierungsprojekte bzw. Investitionsprojekte (nachfolgend „**Investitionsprojekte**“) angeboten. Im Rahmen dieser jeweiligen individuellen Investitionsprojekte haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer und Eigentümer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife (nachfolgend „**Immobilienprojekte**“), einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen, die nach Anlagemöglichkeiten suchen (nachfolgend „**Crowd-Investoren**“ und einzeln „**Crowd-Investor**“), und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital in Form von Darlehen einzuwerben.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **„Investment-AGB ECSP“**) finden Anwendung, soweit sich Crowd-Investoren an Investitionsprojekten über die Plattform beteiligen.

2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen EVDI und den Kapitalsuchenden ist nicht Gegenstand dieser Investment-AGB ECSP. Dieses bestimmt sich nach einem jeweils gesondert abzuschließenden Service Agreement zur Darlehensvermittlung (nachfolgend „**Service Agreement**“).

2.3 Ergänzend zu den Investment-AGB ECSP gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform (nachfolgend „**Plattform Nutzungsbedingungen**“). Die Plattform Nutzungsbedingungen sind unter http://www.ev-digitalinvest.de/agb abrufbar.

3. Funktionsweise der Plattform

3.1 Bei den Investitionsprojekten haben Crowd-Investoren innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums die Möglichkeit, einem Kapitalsuchenden Darlehen zu gewähren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer Crowdinvesting-Kampagne (nachfolgend „**Kampagne**“) vorgestellt und hat einen individuell festgelegten Höchstbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne maximal erreicht werden darf (sog. Investitions-Limit).

3.2 Die über die Plattform vermittelten Darlehen stellen für die Kapitalsuchenden Fremdkapital dar. Die Darlehen begründen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem jeweiligen Kapitalsuchenden oder dessen Geschäftsbetrieb. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages über die Gewährung eines Darlehens zwischen dem Crowd-Investor als Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als Darlehensnehmer zu (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“).

3.3 Zur Besicherung von Ansprüchen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Darlehensvertrag werden die in dem jeweiligen Darlehensvertrag aufgeführten Sicherheiten (nachfolgend einheitlich „**Sicherheit**“) bestellt. Sofern dies in Anbetracht der Art der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere im Fall einer Grundschuld, wird

die Sicherheit von dem im Rahmen des jeweiligen Investitionsprojektes jeweils beauftragten Treuhänder gemäß einem Vertrag über Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag für den Crowd-Investor gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“).

4. Zustandekommen des Vermittlungsvertrages und weiterer Verträge

Der Vermittlungsvertrag zwischen dem Crowd-Investor und EVDI kommt wie folgt zustande:

a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrages.

b) Der Crowd-Investor erhält sodann eine pdf-Datei mit dem Darlehensvertrag sowie ggf. dem Treuhandvertrag nebst Anlagen (nachfolgend „**Vertragsunterlagen**“) in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend „**Postfach**“) eingestellt. Die Vertragsunterlagen enthalten ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages sowie ggf. ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP dar. Daneben werden auch die entsprechenden Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation* (ECSPR)[1] vorgeschriebenen Informationen nach Art. 19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojekts beigefügt.

c) Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.

d) Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatt in

[1] Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern.

Der Vertragsschluss erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

5. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

5.1 Aufgrund des abgeschlossenen Vermittlungsvertrags vermittelt EVDI über die Plattform die Darlehensverträge (nachfolgend auch „**Anlage**“) zwischen Kapitalsuchenden und Crowd-Investoren. Der Kapitalsuchende ist sowohl Projektträger als auch alleiniger Anbieter des Schwarmfinanzierungsangebots im Sinne der ECSPR.

5.2 EVDI ist weder Anbieter noch Projektträger der Anlage, noch schuldet EVDI Beratungsleistungen gegenüber den Crowd-Investoren. EVDI gibt auch keine Empfehlung ab, Darlehensverträge abzuschließen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Darlehensvertrages für ihn unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung des Risikoprofils von Darlehen eine geeignete Anlage darstellt.

5.3 Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass EVDI weder schriftlich noch telefonisch oder per E-Mail inhaltliche Fragen zu Anlagen beantworten wird. Anlagen werden ausschließlich auf der Plattform dargestellt und vermittelt. Eine Anlageberatung findet nicht statt. Telefonische Hilfestellung wird EVDI ausschließlich im Hinblick auf technische Fragen zur Plattform leisten.

5.4 Von Crowd-Investoren werden für die von EVDI aufgrund des Vermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.

5.5 Die von dem Kapitalsuchenden für die von EVDI aufgrund des gesondert abzuschließenden Service Agreements erbrachten Vermittlungs- und Serviceleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem Kapitalsuchenden individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Kapitalsuchenden zu entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Darlehensvertrages und des auf Basis der vorliegenden Investment-AGB ECSP beruhenden Vermittlungsvertrages in dem Anlagebasisinformationsblatt offengelegt.

5.6 Mit Ausnahme der gemäß Ziffer 5.5 mit dem Kapitalsuchenden vereinbarten Vergütung erlangt EVDI zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Crowd-Investoren und/oder Kapitalsuchenden.

6. Elektronisches Postfach

6.1 Die EVDI richtet jedem Crowd-Investor ein elektronisches Postfach im jeweiligen Anlegerportal der Plattform ein (nachfolgend „**Postfach**“). Das Postfach stellt eine Empfangsvorrichtung des Crowd-Investors dar (ähnlich einem E-Mail Konto oder Briefkasten), in dem Verträge zwischen dem Crowd-Investor und EVDI sowie Verträge zwischen dem Crowd-Investor und dem Kapitalsuchenden sowie alle diesbezüglichen Unterlagen und Willenserklärungen für den Crowd-Investor einsehbar gespeichert werden.

6.2 Der Crowd-Investor und EVDI vereinbaren, dass die Vertragsunterlagen dem Crowd-Investor in dem Moment als zugegangen gelten, in dem sie durch EVDI im Postfach des jeweiligen Crowd-Investors gespeichert wurden und dem Crowd-Investor zur Einsichtnahme bzw. zum Download zur Verfügung stehen.

6.3 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, das Postfach vor Abschluss jedes Investmentprozesses im Hinblick auf neu hinterlegte Vertragsunterlagen durchzusehen und die dort hinterlegten Vertragsunterlagen zu

überprüfen, bevor er im Rahmen des Investmentprozesses den Erhalt der Vertragsunterlagen bestätigt.

6.4 EVDI speichert die Vertragsunterlagen während der Gesamtdauer der Nutzung des Postfachs durch den Crowd-Investor im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung.

7. Automatisierte Investmentstrategie

7.1 EVDI bietet Crowd-Investoren darüber hinaus die Möglichkeit, in der Zeit zwischen der Ankündigung eines Investitionsprojekts und der Investitionsphase Reservierungen für Investitionsprojekte anzulegen (nachfolgend „**Automatisierte Investmentstrategie**“). Diese Funktion kann der Crowd-Investor in seinem Anlegerportal aktivieren und dabei Kriterien für Investitionsprojekte festlegen, in die er investieren möchte. Folgende Kriterien (nachfolgend „**Anlagekriterien**“) sind vom Crowd-Investor festzulegen:

- Maximale Investitionssumme
- Zinssatz
- Laufzeit
- Risikoklasse
- Nutzungsart.

Alle Anlagekriterien sind Pflichtangaben und werden im jeweiligen Anlegerportal gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung dieser Automatisierten Investmentstrategie ist, dass die Identifizierung des Crowd-Investors vollständig abgeschlossen worden ist. Der Crowd-Investor kann die Anlagekriterien jederzeit ändern und die Automatisierte Investmentstrategie jederzeit deaktivieren.

7.2 Hat der Crowd-Investor die Automatisierte Investmentstrategie mit den Anlagekriterien aktiviert und wird ein dem entsprechendes Investitionsprojekt zur Veröffentlichung auf der Plattform angekündigt, erhält der Crowd-Investor per E-Mail ein Angebot auf Anlage einer Reservierung mit einer konkret bezeichneten Investitionssumme für das jeweilige Investitionsprojekt. Sodann erhält der Crowd-Investor eine pdf-Datei in das elektronische Postfach seines Anlegerportals (nachfolgend „**Postfach**“) mit dem Darlehensvertrag sowie ggf. dem Treuhandvertrag nebst Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Darlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der ECSPR vorgeschriebenen Informationen nach Art. 19 ECSPR, (iii) die Investment-AGB ECSP von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Anlagebasisinformationsblatt (Key Investor Information Sheet - KIIS) zum Schwarmfinanzierungsangebot, und (v) die Darstellung des Investitionsprojekts eingestellt. Die Vertragsunterlagen stellen ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss dieses Darlehensvertrages sowie ggf. ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB ECSP.

Nach Empfang der Vertragsunterlagen in seinem Postfach kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Feld ankreuzt, wonach er den Erhalt der Vertragsunterlagen in seinem Postfach bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Anlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 bzw. 5 (fünf) Prozent seines Reinvermögens (je nachdem, welcher Betrag höher ist) Darlehen gewährt, ausdrücklich bestätigt, dass er seine Zustimmung erteilt und ausdrücklich bestätigt, dass er die Anlage und deren Risiken verstanden hat, (iii) für den Fall, dass der Crowd-Investor die zur Simulation der Fähigkeit, finanzielle Verluste seiner Anlage zu tragen erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder EVDI bei der Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit, solche Verluste nicht ausreichen, ausdrücklich bestätigt, die entsprechende Warnung von EVDI erhalten zu haben, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche

„Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Verträge abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.

Der Crowd-Investor erhält sodann eine Investitionsbestätigung und eine Ausfertigung des Anlagebasisinformationsblatt in sein Postfach eingestellt. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vollständig und zeitnah herunterzuladen und mindestens für die Dauer der Festlaufzeit des Darlehens auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern. Die Reservierung ist damit verbindlich angelegt. Ohne Betätigung des vorgenannten Links wird keine Reservierung angelegt.

7.3 Die im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie möglichen Reservierungen sind auf einen Teil des für das jeweilige Investitionsprojekt festgelegten Emissionsvolumens begrenzt (nachfolgend „**Reservierungsvolumen**“).

7.4 Sollten die durch die Crowd-Investoren im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie angelegten Reservierungen das Reservierungsvolumen übersteigen, werden die Investitionssummen dieser Crowd-Investor im Verhältnis ihrer gewünschten Reservierung zum Reservierungsvolumen anteilig berechnet und festgelegt. Die auf diese Weise festgelegte Investitionssummen werden den Crowd-Investoren jeweils individuell per E-Mail mitgeteilt.

7.5 Sollten die im Rahmen der Automatisierten Investmentstrategie insgesamt angelegten Reservierungen geringer als das Reservierungsvolumen sein, wird der verbleibende Anteil des Reservierungsvolumens zur manuellen Investition auf der Plattform freigegeben.

7.6 Jedem Crowd-Investor steht es frei, während der Kampagne manuell weitere Gelder zu investieren.

8. Haftung

8.1 Eine Haftung von EVDI für Schäden des Crowd-Investors ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch Erfüllungsgehilfen von EVDI. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet EVDI für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit).

8.2 Der Crowd-Investor hat EVDI alle Schäden zu ersetzen, die EVDI aus der Verletzung der gesetzlichen oder nach den vorliegenden Investment-AGB ECSP bestehenden Verpflichtungen entstehen, und EVDI von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und/oder Strafen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch die Erfüllungsgehilfen von EVDI zurückzuführen sind.

9. Zusicherungen, Pflichten

9.1 Der Crowd-Investor versichert, dass er die Geschäftsbeziehung mit EVDI ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und auf eigene Rechnung und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, begründet.

9.2 Der Crowd-Investor ist nicht verpflichtet, Angaben zu seinen tatsächlichen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Anlage zu machen. Soweit der Crowd-Investor allerdings Angaben macht, ist er verpflichtet, diese wahrheitsgemäß zu machen.

9.3 Der Crowd-Investor ist verpflichtet, an der Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten durch EVDI mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen und alle

erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit EVDI die handelnden Personen und den/die wirtschaftlich Berechtigten feststellen und identifizieren kann.

9.4 Soweit der Crowd-Investor nicht eine natürliche Person ist, werden im Rahmen der Registrierung des Crowd-Investors auf der Plattform vor dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages ferner Angaben über seine Eigentums- und Kontrollstruktur erhoben. Der Crowd-Investor verpflichtet sich, auch hieran mitzuwirken.

9.5 Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis, dass er gesetzlich dazu verpflichtet ist, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber den im Rahmen des Registrierungs- und Investmentprozesses gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

10. Änderungen der Investment-AGB ECSP

10.1 EVDI behält sich vor, die vorliegenden Investment-AGB ECSP jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuellen Investment-AGB ECSP werden den Crowd-Investoren im Rahmen des jeweiligen Investmentprozesses übermittelt.

10.2 Mit der Annahme der jeweiligen Vertragsunterlagen durch den Crowd-Investor, stimmt der Crowd-Investor den jeweils aktuellen Investment-AGB ECSP zu.

11. Laufzeit, Kündigung

11.1 Der Vermittlungsvertrag gemäß den vorliegenden Investment-AGB ECSP hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

11.2 Sowohl EVDI als auch der Crowd-Investor sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

11.3 Ein wichtiger Grund ist für EVDI insbesondere dann gegeben, wenn der Crowd-Investor gegen seine Pflichten gemäß den vorliegenden Investment-AGB ECSP verstoßen hat.

12. Datenschutz

12.1 Der Crowd-Investor ist damit einverstanden, dass seine Daten und Angaben bis zur Beendigung dieses Vermittlungsvertrages durch EVDI erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten ist EVDI mitunter verpflichtet, Daten über einen längeren Zeitraum zu speichern.

12.2 Nähere Erläuterungen zum Umgang mit Daten durch EVDI finden sich in der Datenschutzerklärung von EVDI unter www.ev-digitalinvest.de/datenschutz.

13. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

Sofern sich ein Crowd-Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, an über die Plattform angebotenen Investitionsprojekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang zu den vorliegenden Investment-AGB ECSP.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Investment-AGB ECSP unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

14.2 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

14.3 Für den Vermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich bei dem Crowd-Investor um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gilt die Rechtswahl nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzumfang böten.

14.4 Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist Berlin für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der aus dem Vermittlungsvertrag resultierenden Vertragsbeziehung ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Crowd-Investor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen (Wohn-)Sitz nach Einbeziehung der vorliegenden Investment-AGB ECSP in das Nicht-EU-Ausland verlegt hat.

14.5 Sofern es sich bei Crowd-Investor um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, wird § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB abbedungen. Crowd-Investoren, die als Freiberufler, Einzelunternehmer oder eingetragener Kaufmann auf der Plattform registriert sind, gelten als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Anhang zu den Investment-AGB ECSP

Anhang zu Investment-AGB ECSP:

Vorvertragliche Verbraucherinformationen zum Vermittlungsvertrag inkl. Widerrufsbelehrung

Anhang zu Investment-AGB ECSP: Vorvertragliche Verbraucherinformationen inkl. Widerrufsbelehrung

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Vermittlungsvertrag

Bei dem Vermittlungsvertrag zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Crowd-Investor**“) und der EV Digital Invest AG, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (nachfolgend auch „**EVDI**“, EVDI und Crowd-Investoren zusammen auch die „**Parteien**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. Dieses Informationsblatt wurde von EVDI zur Information des Crowd-Investors erstellt und enthält nachfolgend die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zu EVDI

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragung von EVDI:

EV Digital Invest AG
Joachimsthaler Straße 12
D-10719 Berlin

EVDI ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 239815 B eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter von EVDI

EVDI wird vertreten durch den Vorstand Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Karl Poerschke, beide mit gleicher Geschäftsanschrift.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit von EVDI:

EVDI ist Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) der *European Crowdfunding Services Provider-Regulation* (ECSPR)[1] und vermittelt über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform www.ev-digitalinvest.de (nachfolgend „**Plattform**“) zum Teil Darlehen zwischen dem Darlehensnehmer und den Crowd-Investoren, die Verbraucher oder Unternehmer sein können.

1.4 Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde von EVDI als Schwarmfinanzierungsdienstleister ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Marie-Curie-Straße 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

2. Informationen über die Finanzdienstleistungen

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der angebotenen Finanzdienstleistungen

Die von EVDI angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Darlehen, bei denen es sich um Kredite gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) der ECSPR handelt (nachfolgend „**Darlehen**"), die zwischen Crowd-Investoren als Darlehensgebern und Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilien-Verwaltungsgesellschaften sowie sonstigen im Immobilienbereich tätigen Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung geschieht ausschließlich über die Plattform. EVDI erbringt keine Beratungsleistungen oder erteilt keine Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Darlehen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener

[1] Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

Verantwortung, ob der Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Darlehens zwischen ihm als Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als Darlehensnehmer (nachfolgend „**Darlehensvertrag**“) für ihn unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten eine geeignete Anlage darstellt.

Die Darlehen, auf welche sich die Vermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Darlehensvertrag, im jeweiligen Anlagebasisinformationsblatt und in den nach der Schwarimfinanzierungsverordnung vorgeschriebenen Informationen beschrieben.

In Ausübung der Vermittlungsleistung von EVDI können sich Interessenkonflikte zwischen Organen und Mitarbeitern von EVDI (nachfolgend gemeinsam „**Mitarbeiter**“) und den Crowd-Investoren sowie zwischen den Crowd-Investoren ergeben. Interessenkonflikte aus der Vermittlungstätigkeit von EVDI können sich insbesondere, aber nicht abschließend ergeben

- aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen EVDI (oder ihren Mitarbeitern) und dem jeweiligen Darlehensnehmer,
- aus mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären der EVDI an einem Darlehensnehmer,
- aus dem Umstand, dass EVDI (oder ihre Mitarbeiter) oder ein mit EVDI verbundenes Unternehmen einem Darlehensnehmer mittelbar oder unmittelbar ein Darlehen gewährt,
- aus dem Bezug oder der Leistung von Zuwendungen (z.B. Provisionen) durch EVDI vom Darlehnsnehmer oder von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Schwarmdienstleistung,
- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von EVDI (oder ihren Mitarbeitern) als Schwarmfinanzierungsdienstleister, oder
- aus einer möglichen Mitwirkung von Mitarbeitern von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von in Aufsichts- oder Beiräten von Darlehensnehmern.

In Bezug auf das Investitionsprojekt können darüber hinaus folgende weitere Quellen für Interessenkonflikte bestehen:

- Das Darlehen kann unter anderem der (teilweisen) Ablösung eines Darlehens zur Anschubfinanzierung dienen, welches durch eine Tochtergesellschaft der EVDI an den Darlehensnehmer gewährt wird. EVDI hat also nicht nur als Vermittler und Schwarmfinanzierungsdienstleister ein Interesse an der Investition des Crowd-Investors. EVDI handelt bei der Vermittlung der Anlage zugleich im Interesse ihrer Tochtergesellschaft, da deren Darlehen an den Darlehensnehmer mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Darlehenskapital teilweise abgelöst wird.
- Auch EVDI bzw. Mitarbeiter von EVDI oder von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von EVDI treten als Crowd-Investoren auf und investieren über die Plattform zu gleichen Konditionen in das Investitionsprojekt, wie die übrigen Crowd-Investoren,
- Mitarbeiter von EVDI können vereinzelt erfolgsbasierte Vergütungen gewährt werden, die davon abhängen können, wie viele Crowd-Investoren über die Plattform investieren. Ebenso bestehen für bestimmte Mitarbeitergruppen von EVDI erfolgsabhängige Vergütungen für die Akquise von Darlehensnehmern.

In all diesen Fällen könnte EVDI und/oder ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von mittelbaren oder unmittelbaren Aktionären von EVDI daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Crowd-Investoren wie

möglich an der betreffenden Schwarmfinanzierung durch den Erwerb von Investitionsprojekten über die Plattform beteiligen und dadurch eine möglichst hohe Investitionssumme erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass EVDI die nach der FinVermV oder der Verordnung (EU) 2020/1503 („SF-VO") bestehenden Pflichten als Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht ordnungsgemäß ausübt. Gleichzeitig können Prozesse z.B. zur Projektauswahl, -analyse, und zum -controlling beeinflusst werden, um Investitionsprojekte anzubieten, die nicht den Qualitätskriterien entsprechend. Darüber hinaus können vertrauliche Informationen oder (potentielle) Insiderinformationen missbräuchlich verwendet werden.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Investitionsprojekte beeinflussen, ergreift EVDI unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Crowd-Investoren, indem die Crowd-Investoren mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung, dass EVDI im Rahmen der Vermittlung von Investitionsprojekten regelmäßig folgende Vergütungen vereinnahmt oder erhält. Folgende Vergütungsstruktur ist hier zu nennen: Die Gebührenstruktur bei EVDI ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Die Gebührenstruktur und die Höhe der Gebühren sind u.a. abhängig von der Finanzierungsstruktur, dem Aufwand, dem Risiko sowie dem zum Zeitpunkt der Konditionserstellung marktüblichen Zinsen, die jeweils mit der jeweiligen Projektfinanzierung verbunden ist. Nicht zuletzt sind Gebühren ein individuelles Verhandlungsergebnis zwischen dem Emittenten und der Plattform. Als Vermittlerin und für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die EVDI regelmäßig eine einmalige Vermittlungsgebühr vom Emittenten. Aus der Vermittlungsgebühr zahlt die EVDI z.B. die Projektanalyse, die Erstellung der Kampagne, den Informationsfilm, initiale Gebühren des Zahlungsdienstleisters und Marketing. Für die während der Laufzeit der Darlehen erbrachten Leistungen erhält die EVDI regelmäßig eine laufende Servicegebühr, welche z.B. zur Deckung der Kosten für das laufende Projektcontrolling und den laufenden Kundenservice sowie die Abwicklung von laufenden Zinszahlungen dient. Für die initiale Strukturierung des Investitionsprojekts wird in einigen Fällen auch eine Strukturierungsgebühr erhoben.
- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an den Darlehensnehmer gewährt werden. Der Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes kann die von einzelnen Crowd-Investoren im Rahmen des vorliegenden Investitionsprojektes eingezahlten Darlehensbeträge von dem in den Darlehensverträgen benannten Zahlungskonto (nachfolgend „**Zahlungskonto**“) erst abrufen, wenn eine wirksame Bestellung der im Darlehensvertrag genannten Sicherheit sichergestellt ist. Die Verzinsung und die Laufzeit der Darlehnsverträge beginnen ungeachtet dessen aber bereits mit dem jeweiligen Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem Zahlungskonto. EVDI hat sich gegenüber dem Darlehensnehmer des vorliegenden Investitionsprojektes zur Zahlung eines Betrages in Höhe desjenigen Betrages verpflichtet, der der durch den Darlehensnehmer gegenüber den Crowd-Investoren geschuldeten Verzinsung für den Zeitraum ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift der Darlehensbeträge bis zum Abruf Darlehensbeträge entspricht.
- Offenlegung, dass von EVDI Zuwendungen an Dritte gewährt werden: EVDI gewährt im Rahmen der von ihr organisierten Tippgeberprogramme, dem sog. Vermittlerprogramm und Affiliateprogramm, erfolgsabhängige Provisionszahlungen an

die teilnehmenden Partner (nachfolgend „**Tippgeber**“). Im Rahmen der Tippgeberprogramme räumt EVDI den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt, indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen EVDI und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen an den Interessenten. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Vermittlerprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors und bis zu 1 % des Darlehensbetrages bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Die Provision des Tippgebers im Rahmen des Affiliateprogrammes beläuft sich jeweils auf bis zu EUR 48,00 bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors. Der Anspruch auf Zahlung der Provision des Tippgebers gegenüber EVDI entsteht aber nur und erst, wenn der Crowd-Investor sich tatsächlich für den Abschluss des Darlehensvertrags entscheidet, die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Crowd-Investors abgelaufen ist und der Crowd-Investor den Darlehensvertrag nicht widerrufen hat. Kommt bei einem Crowd-Investor des vorliegenden Investitionsprojektes ein Vertragsschluss unter Mitwirkung eines Tippgebers im Rahmen des vorgenannten Tippgeberprogramms zustande, so kann dies aus technischen Gründen erst nach der Anlageentscheidung und Investition durch den Crowd-Investor im Rahmen einer Auswertung der zugehörigen Transaktionsdaten und Abrechnung gegenüber den Tippgebern festgestellt werden. EVDI teilt dem Crowd-Investor auf Anfrage mit, inwieweit bei dem vorliegenden Investitionsprojekt Tippgeber-Provisionen angefallen sind;

- Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten zwischen EVDI und den Crowd-Investoren (siehe oben);
- Verbot einer Beteiligung von EVDI bzw. ihren Mitarbeitern an Darlehensnehmern;
- Fortlaufende Kontrolle und Schulung der Mitarbeiter von EVDI im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Einrichtung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses in der Finanzierungsvermittlung (z.B. Einbeziehung renommierter externer Gutachter in die Projektprüfung, Vorhandensein interner Regelungen und Prozesse);
- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und (potentiellen) Insiderinformationen; und
- Vorhandensein von Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen.

2.2 Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen der Investment-AGB ECSP zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für den Crowd-Investoren keine Kosten.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im

Zusammenhang mit den Darlehen unterliegen bei dem Crowd-Investor der Besteuerung.

Nach derzeitiger Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist der Zahlungsdienstleister zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (nachfolgend zusammen „**Kapitalertragsteuer**“) für die Crowd-Investoren verpflichtet, welche natürliche Personen und in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind. Dementsprechend wird der Zahlungsdienstleister die dafür erforderlichen Geldbeträge vom vereinbarten Zins abziehen, diese an das jeweils zuständige Finanzamt abführen und nur den danach verbleibenden Zinsbetrag an die Crowd-Investoren auszahlen. Hierfür ist es notwendig, dass dem Zahlungsdienstleister die für die Abführung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Informationen zugeleitet werden. Der Crowd-Investor bevollmächtigt hiermit EVDI unwiderruflich, diese Daten beim Bundeszentralamt für Steuern für den jeweiligen Crowd-Investor abzufragen und dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. Sollte der Abruf der Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern fehlschlagen, wird EVDI den Crowd-Investor auffordern, die für einen erfolgreichen Abruf notwendigen Informationen an EVDI zu übermitteln. Bis zur Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor wird der Zahlungsdienstleister den verbleibenden Zinsbetrag sowie ggf. Tilgungsbeträge auf dem Treuhandkonto einbehalten und erst nach spätestens zehn Bankarbeitstagen nach Übermittlung der notwendigen Informationen durch den Crowd-Investor anweisen. Ein Anspruch auf einen Zins oder Verzugszins auf die nicht ausgezahlten Beträge für den Zeitraum von der Aufforderung zur Übermittlung der notwendigen Informationen an den Crowd-Investor bis zur Auszahlung besteht für den Crowd-Investor nicht. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer und EVDI während der Laufzeit der Darlehensverträge zu einer hiervon abweichenden Einschätzung gelangen sollten oder im Falle einer Gesetzesänderung, wird - in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Rechtslage - der jeweils ggf. gesetzlich Verpflichtete die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer berechnen, einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. EVDI wird in dem Fall die Crowd-Investoren hierüber informieren.

Außerdem hat der Crowd-Investor eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

3. Informationen über die Vertragsbeziehung

3.1 Widerrufsrecht

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht sind in diesem Anhang zu den Investment-AGB ECSP enthalten.

3.2 Mindestlaufzeit

Der Vermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

3.3 Vertragliche Kündigungsbedingungen

EVDI und der Crowd-Investor sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.4 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

3.5 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Für den Vermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor, der Verbraucher ist, einen über die Verbraucherschutzvorschriften

der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts ist im Vermittlungsvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für bestimmte Fälle getroffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

3.7 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. EVDI behält sich Änderungen gemäß den Regelungen der Investment-AGB ECSP vor.

4. Informationen über Rechtsbehelfe

4.1 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,

- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft, oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit EVDI abgeschlossen hat.

4.2 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors aus dem Vermittlungsvertrag.

5. Widerrufsbelehrung

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen gemäß § 312g Abs. 1 BGB ein Recht auf Widerruf des Vermittlungsvertrages zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest AG, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Telefon: 030 403 691 500, Telefax: 030 403 691 509, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;

4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanz-dienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs-rechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von

Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

16. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Sofern der Crowd-Investor den Vertrag widerrufen möchte, kann dieses Formular verwendet werden. Dieses ist ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

EV Digital Invest AG
Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin,
Telefon: 030 403 691 500
Telefax: 030 403 691 509
E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Widerruf

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen

Vertrag vom_____(Datum).

Kampagnenname: _____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Ende Muster-Widerrufsformular